

Obermeitingen

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ost I“ der Gemeinde Obermeitingen

Aufgrund der §§1 bis 4 sowie 8 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO), erlässt die Gemeinde Obermeitingen folgende zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ost I“ als

Satzung:

§1

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

2.3 Anzahl der Vollgeschosse;
Ergänzung: jedoch nicht bei Walmdächer

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

3.2 Dachform;
Neben Satteldächern, Pultdächern, Krüppelwalmdächern sind auch
Walmdächer zugelassen.

§2

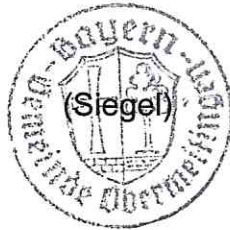
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
in Kraft

Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes
Ost I gelten unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **22.11.2005** gefasst und am **24.11.2005** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Entwurf der 2. Änderung hat in der Zeit vom **29.11.2005** bis **09.12.2005** stattgefunden (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **12.12.2005** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



4. Ausgefertigt:

Obermeitingen, den 18. Januar 2006



Weilmayer
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am **14. Dezember 2005**; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Obermeitingen, den 18. Januar 2006





Weilmayer
1. Bürgermeister